

# **Bebauungsplan**

**Bebauungsplan Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 - 2. Änderung**

**der Gemeinde Wustermark**

**2. erneute Beteiligung**

(§ 4a Abs. 3 BauGB)

**der Träger öffentlicher Belange**

(§ 4 Abs. 2 BauGB)

**und der Öffentlichkeit**

(§ 3 Abs. 2 BauGB)

**zum 3. Entwurf**

## **AUSWERTUNG**

Bearbeitungsstand: 17.12.2025

## 1. Vorbemerkung

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 26.08.2025 um die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 30.09.2025 gebeten. Es ging folgende Anzahl von Stellungnahme ein: 21

Die Öffentlichkeit hatte vom 26.08.2025 – 30.09.2025 Gelegenheit zur Stellungnahme. Es ging folgende Anzahl von Stellungnahmen ein: 0.

Das Ergebnis der Beteiligung und die dazugehörigen Abwägungsvorschläge sind nachfolgend zusammengefasst und in den darauffolgenden Abwägungstabellen dokumentiert.

## 2. Zusammenfassung der Abwägungsergebnisse

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen führt zur folgenden Änderungsbedarfen:

Änderungsbedarfe	Nr.
Die Begründung wird mit Ausführungen zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 fortgeschrieben.	02, 11
Auf der Planzeichnung, in den Hinweisen sowie in der Begründung werden die nachrichtlichen Übernahmen von Bodendenkmalen sowie die entsprechenden Ausführungen fortgeschrieben.	05.2
Auf der Planzeichnung werden Maßangaben ergänzt.	11
In der Begründung wird ergänzt, dass die textliche Festsetzung Nr. 12.2 so auszulegen ist, dass die Pflanzungen je angefangene 100 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche erfolgen sollen.	11
Die Rechtsgrundlagen werden auf der Planzeichnung und in der Begründung aktualisiert.	11
In der Begründung wird die Bezeichnung der Bodendenkmale aktualisiert.	11

Die Begründung wird um einen Hinweis zur Änderung der Trafotransportstrecke ergänzt.	18
Die Bezeichnung und Beschreibung des Steuerkabels Stk 1109 wird auf der Planzeichnung und in der Begründung aktualisiert.	19
Der Verlauf des Steuerkabels Stk 1109 wird auf der Planzeichnung vervollständigt.	19
In der Begründung wird bei der Erläuterung des Hinweises Nr. 5 die Anforderung hinsichtlich Vernässung des Schutzstreifens des Steuerkabels Stk 1109 ergänzt.	19

### 3. Stellungnahmen der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, und Nachbargemeinden im Einzelnen

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
01	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Referat GL 5  Vom 22.09.2025	<p>zur Planung nehmen wir wie folgt Stellung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <p>Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235),</p> <p>Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35);</p> <p>Bundesraumordnung</p> <p>Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRP HV) v. 19.08.2021; in Kraft getreten am 01.09.2021 mit Verkündung im BGBl. Teil I Nr. 57 vom 25.08.2021</p> <p>Bindungswirkung</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p>	Kenntnisnahme
		Hinweise	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</li> <li>• Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung (Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. <a href="https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lpv">https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lpv</a> sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: <a href="https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/">https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/</a>.) an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die regionalplanerischen Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.</li> <li>• Wir bitten, Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: <a href="mailto:gl5.post@gl.berlinbrandenburg.de">gl5.post@gl.berlinbrandenburg.de</a>.</li> <li>• Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach <a href="mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de">gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de</a> sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: <a href="mailto:PLIS@lbv.brandenburg.de">PLIS@lbv.brandenburg.de</a>.</li> </ul>	

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Plan- bzw. Kartenunterlagen sollen - neben dem pdf-Format - für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in das Planungsinformationssystem (PLIS) zusätzlich im Dateiformat XPlanGML(Dateiformat XPlanGML zur Anwendung vorgeschrieben seit Oktober 2017, vgl. Beschluss IT-Planungsrat: <a href="https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2017-37">https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2017-37</a>; Erläuterungen zum XPlanungs-Format sind im Pflichtenheft unter: <a href="https://lbv.brandenburg.de/datenerfassung-24777.html">https://lbv.brandenburg.de/datenerfassung-24777.html</a> einsehbar. Fragen können gerichtet werden an: LBV-XPlanung@LBV.Brandenburg.de) ab Version 5.0 übermittelt werden. In Hinblick auf die elektronische Aktenführung sind Text- oder GIS-Dateien in einem Format ohne Verschlüsselung bei Speicherung zu übermitteln.</li> <li>• Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <a href="https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf">https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf</a>.</li> </ul>	
02	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Regionale Planungsstelle Vom 09.09.2025	1. Formale Hinweise Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. 1 Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. 1 Nr. 20), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region. Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte wurde mit Bescheid vom 23~ November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.</p>	
		<p>In der Sitzung der Regionalversammlung am 26. Juni 2025 wurde der 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Zudem wurde beschlossen, diesen gemäß § 9 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG im Internet zu veröffentlichen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p>In der Begründung des Bebauungsplans war bislang der 1. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend fortgeschrieben.</p> <p><b>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</b> Die Begründung wird mit Ausführungen zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 fortgeschrieben.</p>
		<p>Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 aufzustellen. Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 wurde mit Bescheid vom 26. September 2024 genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft. Zugleich wurde von der Landesplanungsbehörde festgestellt, dass der Sachliche Teilregionalplan mit dem regionalen Teilflächenziel von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für den Stichtag 31. Dezember 2027 nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes vom 8. März 2023 (GVBl. Nr. 3) in Einklang steht.</p>	Kenntnisnahme
		<p>Am 26. Juni 2025 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, ein Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming mit der Absicht durchzuführen, zusätzliche Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, die nach § 4</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergielächenbedarfsgesetz - WindBG) zusätzlich auf das regionale Flächenziel angerechnet werden können.</p> <p>2. Regionalplanerische Belange</p> <p>Unsere Stellungnahme (5kf_9714_xhä) vom 13.12.2022 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Die Belange des Hochwasserschutzes wurden hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann eine Übereinstimmung der o.g. Planung mit den Belangen der Regionalplanung festgestellt werden.</p>	
03	<p>Landesamt für Umwelt (LfU)</p> <p>Vom 07.11.2025</p>	<p>die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Havelland.</p> <p><b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2</b></p> <p><b>Belang Immissionsschutz</b></p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><b>1. Sachstand</b></p> <p>Antragsgegenstand ist die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 in der Gemeinde Wustermark. Mit der vorliegenden geänderten Planung sollen im We-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>sentlichen Verkehrsflächen festgesetzt werden, dazu kommen untergeordnet Flächen für erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie neu die Industriegebietsfläche GI-2C.</p> <p>Anlass der Planung ist es, die beabsichtigte Verbreiterung der Kuhdammbrücke über den Havelkanal, km 21,390 von einer ein- in eine zweispurige Nutzung sowie der dadurch erforderliche Umbau des Kuhdammwegs an der L 202 vorzubereiten. Die Kuhdammbrücke stellt ein Nadelöhr dar, da vermehrt Schwerlasttransporte vom und zum Güterverkehrszentrum Berlin West Wustermark (GVZ) stattfinden. Es soll eine notwendige dritte, leistungsfähige Verkehrs-anbindung des GVZ an das überörtliche Verkehrsnetz geschaffen werden. Die allgemeinen Planungsziele der Änderung des Bebauungsplans bestehen in der Sicherung der Verkehrsfläche mit dem entsprechenden Straßenbegleitgrün und von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst nunmehr die Flurstücke 141 (teilw.), 142 (teilw.), 146/2 (teilw.), 149 (teilw.), 234 (teilw.), 235 (teilw.), 236 (teilw.), 237 (teilw.), 238 (teilw.), 239 (teilw.), 240, 241 (teilw.), 242 (teilw.), 254 (teilw.), 464/1 (teilw.), 905 (teilw.), 909 (teilw.), 973 (teilw.), 978 (teilw.), 979 (teilw.), 1096 (teilw.), 1114 (teilw.), 1119, 1120 (teilw.), 1177 (teilw.), 1180 (teilw.), 1182 (teilw.), 1256 (teilw.) und 1257 (teilw.) der Flur 2 der Gemarkung Wustermark.</p> <p>Bereits mit Stellungnahmen 019/22 T26 als Bestandteil der Gesamtstellungnahme LFU-TOEB-3700/610+28#90323/2022 vom 14.03.2022 und 159/22 T26 als Bestandteil der Gesamtstellungnahme LFU-TOEB-3700/610+28#281448/2022 vom 23.08.2022 hatte ich mich zu der vorhergehenden Variante des Vorhabens geäußert.</p>	
		<p><b>2. Stellungnahme</b></p> <p><u>Rechtsgrundlage</u></p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974, Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschatdstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)). Lärm von Sportanlagen ist nach den Vorschriften der 18. BImSchV (Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmsschutzverordnung - 18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4644)) zu ermitteln. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)) zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschatdstoffen erfolgt anhand der TA Luft (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)). Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie (Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21_14 (S. 691-704), geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021, (AbI./21, [Nr. 40], S.779)) ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder</p>	

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).	
		<p><u>Planumfeld</u></p> <p>Das Plangebiet umfasst überwiegend bereits jetzt als Straße genutzte Flächen, dazu kommen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen. Neu hinzu kommt eine Teilfläche des GI-2C als Industriegebietsfläche. Nördlich und südlich des Plangebietes liegen Flächen für die Landwirtschaft, im Westen grenzt die bestehende L202, soweit sie nicht Bestandteil der Planung ist, das Plangebiet ab, im Anschluss befinden sich Flächen für die Landwirtschaft, im Osten begrenzt der Havelkanal das Plangebiet. Unmittelbar daran anschließend beginnen die Flächen des Havelport Berlin GmbH. Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.</p>	Kenntnisnahme
		<p><u>Schutzanspruch</u></p> <p>Die Verkehrsfächen besitzen keinen Schutzanspruch nach Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 oder TA Lärm, die Industriegebietsfläche hat einen Schutzanspruch von 70 dB(A) tags und nachts.</p>	Kenntnisnahme
		<p><u>Immissionssituation</u></p> <p>Gegenüber der vorhergehenden Beteiligung wurde hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes als einzige wesentlichen Änderung die Aufnahme einer als Industriegebietsfläche gekennzeichneten Teilfläche im Nordwesten des Plangebietes vorgenommen.</p> <p>Diese Teilfläche stellt nunmehr einen Immissionsort im Sinne der TA Lärm dar, womit erstmals eine Prüfung erforderlich war, ob die unter Punkt Schutzanspruch definierten Schutzansprüche für die Tag- und Nachtzeit eingehalten werden. Auf Grund des niedrigen Schutzanspruchs der GI-Fläche und der Entfernung zu potentiellen Lärmemittanten außerhalb des Plangebietes ist eine unzulässige Beeinträchtigung der GI-Fläche auszuschließen.</p> <p>Damit bleibt die in Stellungnahme 159/22 T26 getroffene Zustimmung zur Planung vollumfänglich erhalten.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p><b><u>Umweltbericht</u></b></p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Klima sowie Luft. Der dem Umweltbericht zugrundeliegenden Methodik sowie den Ergebnissen der Prüfung kann hinsichtlich der v. g. Schutzgüter zugestimmt werden.</p>	Kenntnisnahme
		<p><b>3. Fazit</b></p> <p>Aus der Sicht des Immissionsschutzes kann dem Vorhaben in der vorgelegten Form auch weiterhin zugestimmt werden.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p>	Kenntnisnahme
		<p><b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2</b></p> <p><b>Belang Wasserwirtschaft</b></p> <p>2. Fachliche Stellungnahme</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><b>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</b></p> <p>Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 17.01.2023 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><i>Darin wurde auf die zurückliegende Stellungnahme vom 14.03.2022 verwiesen, die auf das sich im Plangebiet befindende</i></p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p><i>HQ extrem Gebiet der Hochwasserrisikomanagementplanung hinweist.</i></p> <p>Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	
04	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Havelland Vom 22.09.2025	<p>gemäß§ 2 (1) LWaldG (Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. 1 S. 137 in der aktuell geltenen Fassung) gilt jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Fläche als Wald. Nach § 2 (2) unterliegen u.a. auch kahlgeschlagene Grundflächen, Waldblößen und Lichtungen dem Waldbegriff.</p>	Kenntnisnahme
		<p>Nach Prüfung der eingegangenen Unterlagen vom 26.08.2025 teile ich Ihnen mit, dass Wald im Sinne des § 2 LWaldG im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht betroffen ist.</p> <p>Es bestehen keine Einwände des Forstamtes Havelland als untere Forstbehörde.</p>	Kenntnisnahme
05.1	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Bereich Bau- und Kunstdenkmalpflege	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
05.2	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum Vom 13.10.2025	<p>Die Bodendenkmallistenführung durch das BLDAM ist ein dynamischer Prozess, der nicht abgeschlossen ist (§ 3 BbgDSchG). Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen oder Löschungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag									
		<p>Bezüglich der o. g. Planung möchten wir Sie daher darüber informieren, dass aufgrund der intensiven Bautätigkeiten und der daraus resultierenden neuen archäologischen Erkenntnisse ein weiteres Bodendenkmal ausgewiesen und die Geometrie/Ausdehnung zweier Bodendenkmale angepasst bzw. verändert wurde.</p> <p>Dementsprechend sind im Geltungsbereich des o. g. Vorhabens derzeit drei Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage).</p> <p>Datenschutz und Datennutzungshinweis: Bodendenkmale (BD) können sowohl mit der Flächendarstellung als auch der ID-Nr. veröffentlicht werden, ein mittig eingefügtes Symbol = „BD“ ist hierbei hilfreich. Bodendenkmale in Bearbeitung (BD i. B.) dürfen nur ohne Flächendarstellung mit einem mittig eingefügten Symbol = „BD i. B.“ oder der Denkmal-ID-Nr. veröffentlicht werden, da es sich bei diesen Denkmälern um noch nicht – im Sinne des BbgDSchG § 3 – flurstückscharf abgegrenzte Flächen bzw. Eintragungen handelt</p> <table border="1" data-bbox="606 873 1493 1333"> <tr> <td>BD i. B 51480</td><td>Wustermark 47</td><td>Siedlung Ur- und Frühgeschichte</td></tr> <tr> <td>BD 50555</td><td>Wustermark 1</td><td>Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Neolithikum, Rast- und Werkplatz Mesolithikum</td></tr> <tr> <td>BD 50557</td><td>Wustermark 4, 11, 9, 44, 46</td><td>Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Rast- und Werkplatz Paläolithikum, Gräberfeld Eisenzeit, Siedlung Neolithikum, Siedlung Bronzezeit, Rast- und</td></tr> </table>	BD i. B 51480	Wustermark 47	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	BD 50555	Wustermark 1	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Neolithikum, Rast- und Werkplatz Mesolithikum	BD 50557	Wustermark 4, 11, 9, 44, 46	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Rast- und Werkplatz Paläolithikum, Gräberfeld Eisenzeit, Siedlung Neolithikum, Siedlung Bronzezeit, Rast- und	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Anpassung der nachrichtlich auf der Planzeichnung abgebildeten Kennzeichnung der Gebiete mit Bodendenkmälern sowie der Hinweise erfolgt gemäß den Ausführungen des Stellungnehmers.</p> <p><b>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</b> Auf der Planzeichnung, in den Hinweisen sowie in der Begründung werden die nachrichtlichen Übernahmen von Bodendenkmälern sowie die entsprechenden Ausführungen fortgeschrieben.</p>
BD i. B 51480	Wustermark 47	Siedlung Ur- und Frühgeschichte										
BD 50555	Wustermark 1	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Neolithikum, Rast- und Werkplatz Mesolithikum										
BD 50557	Wustermark 4, 11, 9, 44, 46	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Rast- und Werkplatz Paläolithikum, Gräberfeld Eisenzeit, Siedlung Neolithikum, Siedlung Bronzezeit, Rast- und										

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Werkplatz Mesolithikum, Gräberfeld Neolithikum, Gräberfeld slawisches Mittelalter</p> <p>Die aktualisierten Geometrien werden Anfang nächsten Jahres über unser Geoportal zur Verfügung stehen.</p>	
		<p>Bodendenkmale:</p> <p>Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 &lt;3&gt;, 9 und 11 &lt;3&gt;). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmälern sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 &lt;3&gt;). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmälern ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zu widerhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 &lt;4&gt;).</p> <p>Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmälern eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich</p>	<p>Kenntnisnahme, entsprechende Hinweise sind der Begründung zum Bebauungsplan bereits zu entnehmen.</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Allgemein:</p> <p>Grundsätzlich können während der Bauausführung im gesamten Vorhabenbereich – auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmale und Bodendenkmalvermutungsflächen – noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Gemäß BbgDSchG § 11 (1) und (3) sind bei Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzugeben. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 &lt;4&gt;). Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des o.g. Vorhabens (BbgDSchG § 7 &lt;3&gt;).</p>	
		<p>Die vorstehenden Ausführungen aktualisieren die Aussagen der vorgelegten Fassung des Bebauungsplans (Stand Juni 2025) und sind in hinreichender Form (Text, Planunterlage) abzubilden. Ferner sind der Veranlasser bzw. die bauausführenden Firmen über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Anpassung der nachrichtlich auf der Planzeichnung abgebildeten Kennzeichnung der Gebiete mit Bodendenkmälern sowie der Hinweise erfolgt gemäß den Ausführungen des Stellungnehmers.</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
			<p><b>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</b>            Auf der Planzeichnung, in den Hinweisen sowie in der Begründung werden die nachrichtlichen Übernahmen von Bodendenkmalen sowie die entsprechenden Ausführungen fortgeschrieben.</p>
		<p>Hinweise:</p> <p>Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.</p> <p>Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).</p> <p>Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.</p>	Kenntnisnahme
		Anlage vom 14.10.2025	Kenntnisnahme
06	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Vom 11.09.2025	<p>im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:            Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p>	
		<p>Bereich des Bebauungsplanes Nr. W5 und Ersatzmaßnahme 8 V Bodengeologie</p> <p>Laut aktueller Moorbödenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich in den Vorhabensgebieten und angrenzend Erd- und Mulfmiedermoore unterschiedlicher Mächtigkeit</p> <p><a href="https://geo.brandenburg.de/">https://geo.brandenburg.de/</a> (siehe Übersichtskarte in der Anlage)</p> <p>Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Ersatzmaßnahmen E 13 und E 15</p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p>	<p>Der Hinweis ist in der Begründung bereits enthalten.</p>
		<p>Geologie:</p> <p>Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p> <p>Auf das Anzeigeportal des LBGR <a href="https://bohranzeige-brandenburg.de">https://bohranzeige-brandenburg.de</a> wird verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>Hinweise:</p> <p>Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB –</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden.</p> <p>Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.</p> <p>Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.</p> <p>Anlage</p> <p>Übersichtskarte LBGR</p>	
07	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
08	Landesamt für Bauen und Verkehr Vom 09.09.2025	<p>den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Die gegenüber dem 2. Entwurf, Stand 07.10.2022, zwischenzeitlich in die Planungsunterlagen eingearbeiteten Änderungen und Fortschreibungen habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gegen die vorliegende Änderung des Bebauungsplans, mit dem Verkehrsflächen zur Vorbereitung der beabsichtigten Verbreiterung der Kuhdammbrücke über den Havelkanal sowie dem damit erforderlichen Umbau des Kuhdammwegs an der L 202 festgesetzt werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung weiterhin keine Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsberiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch die Änderungen nicht berührt.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	Kenntnisnahme
09	Landesbetrieb Straßenwesen, Regionalbereich West Vom 01.10.2025	<p>Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Wustermark, Flur 2, Flurstücke:</p> <p>141 (teilweise), 142 (teilweise), 146/2 (teilweise), 149 (teilweise), 234 (teilweise), 235 (teilweise), 236 (teilweise), 237 (teilweise), 238 (teilweise), 239 (teilweise), 240, 24.1 (teilweise), 242 (teilweise), 254 (teilweise), 464/1 (teilweise), 905 (teilweise), 909 (teilweise), 973 (teilweise), 978 (teilweise), 979 (teilweise), 1096 (teilweise), 1114 (teilweise), 1119, 1120 (teilweise), 1177 (teilweise), 1180 (teilweise), 1182 (teilweise), 1256 (teilweise), 1257 (teilweise)</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam (LS) ist für die Belange von Bundes- und Landesstraßen zuständig und nimmt wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Außerorts ist auf die Anbauverbotszone §24 BbgStrG (1) 1 zu achten. Es ist darauf zu achten, keine Bebauung innerhalb der 20 m von der Fahrbahnkante vorzunehmen.</li> <li>• Außerorts ist auf die Anbaubeschränkungszone § 24 BbgStrG (2) 1 zu achten.</li> </ul>	Diese Anforderung ist bereits unter dem Punkt 6.2 nachrichtlich auf der Planurkunde übernommen.
		<p>Bei der Anschlussplanung (B-Anschlussplanung KP) sind folgende Hinweise zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die L 202 ist um einen Linksabbiegestreifen zu erweitern. Dieser ist im Bestand nicht vorhanden (siehe A- Erschließungsplanung). Hier ist in B -Anschlussplanung KP der Plan gemäß RE 2012 zu ergänzen. ·</li> </ul>	Der Linksabbiegestreifen der L202 ist im Bebauungsplan berücksichtigt, die festgesetzte Breite der Straßenverkehrsfläche ermöglicht die Verbreiterung der L202 um einen Linksabbiegestreifen. Die Fortschreibung der Anschlussplanung für den Knotenpunkt erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Außerdem muss die Entwässerung vom Einmündungsbereich und dem Linksabbiegestreifen in das vorhandene Entwässerungssystem geprüft werden.</li> </ul>	Die konkrete Planung der Entwässerung im Einmündungsbereich des geplanten Linksabbiegerstreifens erfolgt in der weiteren Anschlussplanung für den Knotenpunkt im Rahmen der Ausführungsplanung. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche wird im Bebauungsplan nicht festgesetzt.
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es muss eine Querungsstelle, inklusive Beleuchtung, auf der L 202 errichtet werden. Diese muss nördlich des Knotenpunktes, gegenüber dem Linksabbiegestreifen, liegen. Dort soll sie ein sicheres Überqueren für Fußgänger und Radfahrer ermöglichen.</li> </ul>	Eine solche Querung ist im Bebauungsplan berücksichtigt, die festgesetzte Breite der Straßenverkehrsfläche ermöglicht die Anlage einer Querung. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche wird im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Die Fortschreibung der Anschlussplanung für den Knotenpunkt erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Außerdem müssen die Radfahrer und Fußgänger im Bestand berücksichtigt werden. Der Geh und Radweg der L 202 befindet sich</li> </ul>	Dem ungeachtet ist die festgesetzte Breite der Straßenverkehrsfläche auskömmlich,

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		auf der Ostseite der L 202. Hier muss geprüft werden, ob die Errichtung eines Geh- und Radweges nördlich der Erschließungsstraße zweckmäßiger ist, da der Radweg nördlich des Knotenpunktes die L 202 kreuzt.	sodass der Geh- und Radweg auch südlich der Planstraße geplant werden könnte. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche wird im Bebauungsplan nicht festgesetzt.
10	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
11	Landkreis Havelland, Dezernat IV  Bauordnungsamt, SG: Genehmigungsverfahren / Bauleitplanung  Vom 30.09.2025	<p>folgende fachlich betroffene Fachämter wurden erneut mit den Planunterlagen beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauordnungsamt, Bereich Bauleitplanung</li> <li>• Umweltamt</li> <li>Untere Naturschutzbehörde</li> <li>Untere Wasserbehörde</li> <li>• Untere Denkmalschutzbehörde</li> </ul> <p>Die Planunterlagen sind noch geringfügig überarbeitungs- bzw. ergänzungsbedürftig, hierbei sollten die im Folgenden aufgeführten Hinweise Berücksichtigung finden.</p> <p>Bauordnungsamt, Bereich Bauleitplanung Hinweise zu den textlichen Festsetzungen Zur Eindeutigkeit der Festsetzungen sind Vermaßungen zu ergänzen (u.a. Tiefe/Breite der Grünflächen, Pflanzflächen, SPE-Flächen, Breite der Verkehrsflächen, des Geh-/Radwegs).</p>	<p>Kenntnisnahme, die Befassung mit den im Einzelnen vorgetragenen Punkten erfolgt untenstehend.</p> <p>Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt. Die Planung wurde digital erstellt und wird entsprechend digital zur Verfügung gestellt. Die digitale Bearbeitung, stellt sicher, dass bei Weitergabe der Planung, zum Beispiel an ausführende Stellen die getroffenen Festsetzungen Millimetergenau übernehmen können. Dieses Vorgehen ist genauer, als es die Eintragung von Maßangaben im Plan (häufig in Form von Metern) gewährleisten kann. Die Eindeutigkeit der zeichnerischen Festsetzungen ist hiermit gewährleistet. Teilweise sind die flä-</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
			<p>chenhaften Festsetzungen des Bebauungsplans (beispielsweise der Grünflächen) auch ohne einheitliche Abstände oder Ausdehnungen, sodass Maßangaben nicht zweckmäßig erscheinen. Dem ungeachtet werden im Bebauungsplan einzelne Maßangaben ergänzt, die die Nachvollziehbarkeit der getroffenen Festsetzungen nochmals verbessern.</p> <p><b>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</b> Auf der Planzeichnung werden Maßangaben ergänzt.</p>
		<p>Nr. 12.2: Zur Eindeutigkeit ist zu ergänzen, ob die Pflanzungen je angefangene oder vollendete 100 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche erfolgen sollen.</p> <p>Hinweise zur Begründung: Punkt 1.3: Die Aussagen zum Stand der Regionalplanung bedürfen einer Aktualisierung. Zurzeit ist der 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 mit Stand vom 26.06.2025 im Beteiligungsverfahren.</p>	<p>Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt. Die Pflanzungen sind je angefangene 100 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche vorzunehmen. Die Auslegung der Festsetzung kann über die Begründung erfolgen, in der entsprechende Formulierung ergänzt wird.</p> <p><b>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</b> In der Begründung wird ergänzt, dass die textliche Festsetzung Nr. 12.2 so auszulegen ist, dass die Pflanzungen je angefangene 100 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche erfolgen sollen.</p> <p>In der Begründung des Bebauungsplans war bislang der 1. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend fortgeschrieben.</p> <p><b>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</b> Die Begründung wird mit Ausführungen zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 fortgeschrieben.</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Die Rechtsgrundlagen sind zu aktualisieren (BauGB).</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p><b>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</b></p> <p>Die Rechtsgrundlagen werden auf der Planzeichnung und in der Begründung aktualisiert.</p>
		<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Gemäß der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) äußert sich die untere Naturschutzbehörde zu den Belangen des Naturschutzes in Bebauungsplänen/vorhabenbezogenen B-Plänen, mit Ausnahme der unter§ 1 Abs. 3 Satz 2 NatSchZustV definierten Bebauungspläne. Demnach ergibt sich eine Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Seitens der unteren Naturschutzbehörde ergeben sich zum vorgelegten Entwurf des o. g. Bebauungsplanes keine weiteren Anmerkungen.</p>	Kenntnisnahme
		<p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Die untere Wasserbehörde hat zum o.g. Vorhaben keine Einwände. Die geforderte Darstellung der Überschwemmungsgebiete wurden im aktuellen Plan nachrichtlich übernommen.</p>	Kenntnisnahme
		<p>Untere Denkmalschutzbehörde</p> <p>1.) Einwendungen und Rechtsgrundlage</p> <p>Im Bereich des o. g. Vorhabens und darüber hinaus befinden sich die Bodendenkmale Nr. 50555 "Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Neolithikum, Rast- und Werkplatz Mesolithikum", Nr. 50557 "Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Rast- und Werkplatz Paläolithikum, Gräberfeld Eisenzeit, Siedlung Neolithikum, Siedlung Bronzezeit, Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Gräberfeld Neolithikum". In der Begründung zum o.g. B-Plan (S. 13, 45, 84 und 99) ist korrekterweise</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Bezeichnung der Gebiete mit Bodendenkmälern wird aktualisiert.</p> <p><b>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</b></p> <p>In der Begründung wird die Bezeichnung der Bodendenkmale aktualisiert.</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>auf die Bodendenkmale und die hieraus resultierenden Konsequenzen hingewiesen worden. Das Bodendenkmal Nr. 50557 ist um die Bezeichnung „Gräberfeld Neolithikum“ zu erweitern .</p> <p>Da durch die geplanten Maßnahmen Veränderungen und Teilzerstörungen an den Bodendenkmälern herbeigeführt werden, stehen dem Vorhaben Belange des Denkmalschutzes (§ 2 Abs.1, § 16 Abs. 1; § 7 Abs.1 und 2 BbgDSchG) entgegen.</p> <p>2.) Möglichkeiten der Überwindung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderungen und Teilzerstörungen an Bodendenkmälern bedürfen gern. § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Der Antrag auf Erteilung einer solchen Erlaubnis ist durch den Vorhabenträger gern. § 19 Abs. 1 BbgDSchG schriftlich mit den zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu stellen. Im Falle eines Baugenehmigungsverfahrens ist der Antrag an die untere Bauaufsichtsbehörde zu richten.</li> <li>• Einer Erlaubnis zur Veränderung bzw. Teilzerstörung des Bodendenkmals wird zugestimmt, insofern sichergestellt ist, dass: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Vorhabenträger im Hinblick auf § 7 Abs.1 und 2 BbgDSchG die denkmalzerstörenden Erdeingriffe/Baumaßnahmen auf ein unbedingt erforderliches Maß reduziert;</li> <li>b. der Vorhabenträger in den Bereichen, in denen erhebliche denkmalzerstörende Erdarbeiten unumgänglich sind, die Durchführung von baubegleitenden bzw. bauvorbereitenden archäologischen Dokumentationen (Ausgrabungen) zu seinen Lasten gern. § 7 Abs. 3 BbgDSchG gewährleistet.</li> </ul> </li> </ul> <p>3. ) Hinweise</p> <p>Aufgrund der immensen landeskundlichen Bedeutung der o.g. Bodendenkmale, möchte das Referat Großvorhaben vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM), die archäologischen Maßnahmen selber</p>	Kenntnisnahme, der Bebauungsplan enthält bereits entsprechende Hinweise.

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>durchführen. Der Vorhabenträger wird deshalb gebeten, sich möglichst frühzeitig mit dem Referat Großvorhaben in Verbindung zu setzen, um Umfang und Durchführung der erforderlichen archäologischen Maßnahmen abzustimmen Dr. Joachim Wacker, Tel. 033702-2111570; joachim.wacker@bldam-brandenburg.de). Hinweise zur Ausführungsplanung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört.</li> <li>• Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen gern. BbgDSchG § 7 &lt;3&gt; notwendig. In diesem Fall bedarf es gern. § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.</li> <li>• Es wird darauf hingewiesen, dass Erschließungsmaßnahmen etc., die - im Bereich eines Bodendenkmals - im Vorfeld zu einem Baugenehmigungsantrag durchgeführt werden sollen, einer denkmalrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Gleichermaßen gilt auch für landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen die mit Erdeingriffen verbunden sind und im Bereich von Bodendenkmalen durchgeführt werden sollen.</li> </ul>	
12	Havelbus Verkehrsge-sellschaft mbH	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
13	Wasser- und Bodenver-band „GHHK-Havelkanal-Havelseen“	Nach Durchsicht der von Ihnen erhaltenen Unterlagen zum 3. Entwurf des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1, 2. Änderung, teilen wir Ihnen mit, dass seitens des	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
	Vom 19.09.2025	<p>Wasser- und Bodenverbandes entsprechend unserer Stellungnahmen vom 16.02.2022, 27.07.2022 und 20.12.2022 dazu grundsätzlich keine Einwände vorliegen.</p> <p>Sollten durch die neuen Festsetzungen die in unseren vorangegangenen Stellungnahmen formulierten Auflagen tangiert werden, sind diese in der veränderten Planung zu berücksichtigen.</p>	Kenntnisnahme
14	<p>Wasser- und Abwasserzweckverband „Havelland“</p> <p>Vom 25.09.2025</p>	<p>dem Wasser- und Abwasserverband "Havelland" (WAH) ist mit Ihrer Mail vom 26.08.2025 der 3. Entwurf des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 - 2. Änderung, zugegangen. Der Verband hat diese Unterlagen, die Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung betreffend geprüft und möchte Ihnen hierzu folgende Mitteilungen machen.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird durch die unter Punkt 1.2, Seite 8 und 9, der Begründung aufgeführten Flurstücke begrenzt.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt eine Abwasserdruckleitung GGG DN 300 westlich der L202. Die Schmutzwasserleitung wurde aufgrund der zukünftigen Erschließung angrenzender Flächen im Bereich des Bebauungsplanes im Jahre 2024 umverlegt.</p> <p>Weiterhin liegt auf der westlichen Seite eine Trinkwasserleitung PE ON 250. Diese wurde auf der Ausbaulänge 2023 umverlegt. Die Lagepläne für die umverlegte Schmutzwasserleitung und die Trinkwasserleitung liegenden der Gemeinde Wustermark vor.</p> <p>Etwa anfallendes Niederschlagswasser ist nicht in das öffentliche Schmutzwassersystem abzuleiten, der Verband betreibt ein so genanntes Trennsystem, d.h. es ist lediglich das auf dem Bebauungsgebiet anfallende Fäkalwasser in den öffentlichen SW-Kanal abzuleiten. Die Berücksichtigung einer Trinkwasserschutzzone ist für die Grundstücke im Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes nicht gegeben, da sich diese nicht im Einzugsgebiet eines Wasserwerkes des WAH befinden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, die genannten Leitungen sind im Bebauungsplan berücksichtigt</p> <p>Kenntnisnahme, die Hinweise sind in der Erschließungsplanung und Bauantragstellung zu berücksichtigen</p>

Abwägung zum Bebauungsplanverfahren Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 - 2. Änderung der Gemeinde Wustermark

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag																																																				
		Die Belange der Löschwasserversorgung betreffend ist die Gemeinde Wustermark verantwortlich. Der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegende Leitungsbestand kann für die Löschwasserentnahme im Bedarfsfall genutzt werden. Die tatsächliche Entnahmemenge ist an den möglichen Entnahmestellen durch geeignete Messungen nachzuweisen.																																																					
15	Abfallbehandlungsge-sellschaft Havelland mbH	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>																																																					
16	E.DIS Netz GmbH, Re-gionalbereich West Brandenburg Betrieb Verteilnetze Fläming-Mittelmark Vom 10.09.2025	<p>anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft. Achtung: Ihr Anfragebereich liegt in einer Sperrfläche der E.DIS Netz GmbH.</p> <p>Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.</p> <p>Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:</p> <table> <thead> <tr> <th>Sparte</th> <th>Sparten-pläne aus-gegeben</th> <th>Sicher-heitsrel. Einbauten</th> <th>Sperr-flächen</th> <th>Leeraus-kunft</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gas:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-BEL:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-NS:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-MS:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-HS:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Telekommunikation:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Fernwärme:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Dokumente</b></p> <table> <tbody> <tr> <td>Indexplan:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Vermessungsdaten:</td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Gesamtmedienplan:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Merkblatt zum Schutz der</td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Skizze:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Verteilungsanlagen:</td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table>	Sparte	Sparten-pläne aus-gegeben	Sicher-heitsrel. Einbauten	Sperr-flächen	Leeraus-kunft	Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Strom-NS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Strom-MS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Strom-HS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Telekommunikation:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:	<input type="checkbox"/>	Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der	<input type="checkbox"/>	Skizze:	<input checked="" type="checkbox"/>	Verteilungsanlagen:	<input type="checkbox"/>	Kenntnisnahme
Sparte	Sparten-pläne aus-gegeben	Sicher-heitsrel. Einbauten	Sperr-flächen	Leeraus-kunft																																																			
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																			
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																			
Strom-NS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																			
Strom-MS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																			
Strom-HS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																			
Telekommunikation:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																			
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																			
Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:	<input type="checkbox"/>																																																				
Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der	<input type="checkbox"/>																																																				
Skizze:	<input checked="" type="checkbox"/>	Verteilungsanlagen:	<input type="checkbox"/>																																																				

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.</p> <p>Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung</p> <p>Achtung:</p> <p>Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!</p> <p>über den Gefährzungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer – und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.</p> <p>Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.</p> <p>Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen. Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).</p> <p>Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!</p> <p>Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.</p> <p>Bei Arbeiten im Gefährzungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzten in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.</p>	

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.</p> <p>Außerdem sind die Informationen zu "Örtliche Einweisung / Ansprechpartner" (Seite 3), die "Besonderen Hinweise" (Seite 4), das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die sparten-spezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.</p> <p>Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.</p> <p>Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.</p> <p>Örtliche Einweisung / Ansprechpartner</p> <p>X Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig</p> <p>Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:</p> <p>Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durch-führung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.</p> <p>Die örtliche Einweisung ist für Sie kostenlos.</p> <p>Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanla-gen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau/ in Betrieb. Diese An-lagen sind im Gesamtmedienplan aktuell nicht dargestellt. Es ist deshalb zwingend eine gesonderte Bestandsabfrage bei der e.dis-com Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden Sie sich dazu unter Angabe der Auskunftsnummer per e-mail an <a href="mailto:disposition@ediscom.net">disposition@ediscom.net</a>.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:</p> <p>Standort Hohenneuendorf</p> <p>Oranienburger Straße 6</p>	

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>16540 Hohen Neuendorf  E-Mail: EDI_Betrieb_Hennigsdorf@e-dis.de  Stromversorgungsanlagen: +49 3322 280 466  Gasversorgungsanlagen: -  Telekommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000  Hochspannungsanlagen: +49 1732695563 +49 15254700453  (wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)  Standort Falkensee  Finkenkruger Straße 51-53  14612 Falkensee  E-Mail: EDI_Betrieb_Falkensee@e-dis.de  Stromversorgungsanlagen: +49 3322 280 266  Gasversorgungsanlagen: -  Telekommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000  Hochspannungsanlagen: +49 1732695563 +49 15254700453  (wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)  Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:  Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.  <input checked="" type="checkbox"/> Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig  <input type="checkbox"/> Örtliche Einweisung / Ansprechpartner</p>	

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.</p>	
		<p>Wichtige Hinweise bei Vorhaben in der Nähe von Hochspannungsanlagen der E.DIS Netz GmbH</p> <p>Für eine qualifizierte Stellungnahme der Sparte Strom-HS sind die von Ihnen vorliegenden Angaben bisher leider nicht ausreichend.</p> <p>Um Ihnen eine Stellungnahme erarbeiten zu können, bitten wir Sie, uns detaillierte Unterlagen zu Ihrem Planungs- bzw. Bauvorhaben in einem üblichen Maßstab (1:2000/1:1000/1:500) vorzulegen. Des Weiteren sind für die eindeutige Zuordnung die Angabe zur Gemarkung, Flur und Flurstück notwendig.</p> <p>Bitte senden Sie diese Unterlagen an Ihren Ansprechpartner für Hochspannungsanlagen:</p> <p>Niko Porrey, Mail: EDI_110-kV-Leitungen_West@e-dis.de, T: +49 331 234-3163, M: +49 1759496498</p> <p>Markus Pötter, Mail: EDI_110-kV-Leitungen_West@e-dis.de, T: +49 331 2342052, M: +49 15254700453</p> <p>Bis eine Erstellung und Übergabe unserer abschließenden Stellungnahme für die Sparte-HS erfolgt ist, untersagen wir Ihnen in der Nähe (beidseitig 30 m der Trassenachse) Verrichtungen jeglicher Art durchzuführen.</p> <p>Es besteht für Sie bzw. Ihre Auftragnehmer Lebensgefahr und die Gefahr der Beschädigung unserer Anlagen z.B. 110-kV-Kabel und -Freileitungen, Erdungsanlagen, Standsicherheit der Freileitungsmasten.</p>	<p>Die Planunterlagen wurden im Maßstab 1:1.000 übergeben. Gemarkung, Flur und Flurstücke wurden angegeben. Die Hochspannungsleitung befindet sich ausschließlich im Bereich von Verkehrs- und Grünflächen.</p> <p><b>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</b> Keine</p>
		<p>Weitere besondere Hinweise:</p> <p>Einweisung vor Ort erforderlich:</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.</p> <p>Baumaßnahmen geplant oder in Ausführung:</p> <p>Achtung! In diesem Bereich sind von uns Baumaßnahmen geplant oder evtl. schon in Ausführung, die noch nicht im Planwerk dokumentiert sind. Eine Rücksprache zum aktuellen Stand der Maßnahme ist zwingend notwendig. Setzen Sie sich bitte mit den Zuständigen Ansprechpartnern in Verbindung.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Achtung: "EDIS_PlanungTL KÜS INS Wustermark, DIBAG BF01.pdf" es sind Anlagen anderer Netzbetreiber vorhanden, über deren Lage wir keine aktuellen Auskünfte geben können.</p>	
		<p>Anlagen:</p> <p>Merkblatt zum Schutz der Telekommunikationslinien</p> <p>Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen</p> <p>Gesamtmedienplan (1-8)</p> <p>Strom-HSP (7, 8)</p> <p>Strom-MSP (1-8)</p> <p>Strom-NSP (3, 5)</p> <p>Telekommunikation (1-8)</p> <p>3361-5825B34</p> <p>1:1.000</p>	Kenntnisnahme
17	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co.KG	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
18	50Hertz Transmission GmbH Vom 26.08.2025	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befinden sich unsere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Richtfunkstrecke Wustermark – Pyramide,</li> <li>• Trafotransportstrecke zum Umspannwerk Wustermark (in Planung).</li> </ul> <p>Allgemein zur Richtfunkstrecke</p> <p>Das Plangebiet wird im südlichen Bereich der Planstraße von unserer Richtfunkstrecke Wustermark-Pyramide überquert, diese ist für das Vorhaben jedoch ohne Belang.</p> <p>Grundsätzlich bestehen im Bereich der Richtfunkstrecke Höhenbeschränkungen in einem Schutzbereich von 30 m radial um die Trassenachse (sowohl für temporäre Arbeiten, als auch für dauerhafte Nutzungen).</p>	Kenntnisnahme
		<p>Zur Trafotransportstrecke</p> <p>Die südlich des Änderungsbereichs gelegene Straße Am Umspannwerk mit Anschluss an die L 202 Zeestower Straße dient aktuell als Trafotransportstrecke zum Umspannwerk Wustermark. Im Zuge der Planungen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 soll die Straße Am Umspannwerk zugunsten eines Baugebiets teilweise entfallen. Künftig soll unsere Trafotransportstrecke über die Planstraße 3 im Geltungsbereich des zuvor genannten Bebauungsplans sowie die Planstraße 1 im Geltungsbereich der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans verlaufen. Die Anforderungen an den Trafotransport, speziell in Bezug auf die Kurvenradien am Knotenpunkt der beiden genannten Planstraßen, sind mit 50Hertz abzustimmen und im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.</p> <p>Wir bitten um Ergänzung der vorgenannten Hinweise in der Begründung zum Bebauungsplan.</p> <p>Zur Klärung weiterer Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planstraßen 1 und 3 (im Bereich des Knotenpunktes L202) befinden sich im Geltungsbereich. Die Straße Am Umspannwerk befindet sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans.</p> <p><b>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</b></p> <p>Die Begründung wird um einen Hinweis zur Änderung der Trafotransportstrecke ergänzt.</p>
		Hinweis zur Digitalisierung	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag																								
		<p>Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenaustauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>																									
19	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH Vom 08.10.2025	<p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th><th>Hauptsitz</th><th>Betroffenheit</th><th>Anhang</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td><td>Bernburg/ OT Peissen</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)<sup>1</sup></td><td>Schwaig b. Nürnberg</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH<sup>2</sup></td><td>Leipzig</td><td>betroffen</td><td>ONTRAS</td></tr> <tr> <td>VNG Gas-speicher GmbH<sup>2</sup></td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr> <tr> <td>Anlagenbetreiber (laut</td><td></td><td>betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr> </tbody> </table>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/ OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	betroffen	ONTRAS	VNG Gas-speicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Anlagenbetreiber (laut		betroffen	Auskunft Allgemein	Kenntnisnahme
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																								
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/ OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																								
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																								
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	betroffen	ONTRAS																								
VNG Gas-speicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																								
Anlagenbetreiber (laut		betroffen	Auskunft Allgemein																								

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Hinweis- pflicht)</p> <p><sup>1)</sup> Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p><sup>2)</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gaspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage entsält.</p> <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH</p> <p>Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.560335, 12.977637</p>	<p>Der Bereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Es handelt sich um den Bereich der Maßnahme 8 A V CEF Abfangen/Schaffung von Ersatzlebensraum für Zauneidechsen (s. Maßnahmen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan, VIC LUP, 2021).</p> <p><b>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</b></p> <p>Keine</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH</p> <p>Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.562113, 12.958334</p>	<p>Der Bereich entspricht der ungefähren Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.</p> <p><b>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</b> Keine</p>
		<p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH</p> <p>Darstellung angefragter Bereich: 3 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.555281, 12.996697</p>	<p>Der Bereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Es handelt sich um den Bereich der Maßnahmen 13 E Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland und 15 E Anlage mittelwertiger Biotope (s. Maßnahmen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan, VIC LUP, 2021).</p> <p><b>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</b> Keine</p>
		<p>Anhang - Auskunft Allgemein</p> <p>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</p> <p>VNG Gasspeicher GmbH</p> <p>Erdgasspeicher Peissen GmbH</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Weitere Anlagenbetreiber</p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p>GDMcom verweist an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:</p> <p>EMB Energie Mark Brandenburg GmbH</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag																											
		<p>Büdnergasse 1 14552 Michendorf</p> <p>Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH Stellungnahme zum Verfahren Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten. In den angefragten Bereichen bzw. in Näherung dazu befinden sich die folgenden Telekommunikationsanlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlagentyp</th><th>Eigentümer</th><th>Anlagen-kennzeichen</th><th>Schutz-streifen-breite (in m)</th><th>Zuständig</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Telekom-munikati-onsanlagen (ggf. in Kabelfortschutz-rohranlage)</td><td>ONTRAS</td><td>Stk 1101</td><td>1,00</td><td rowspan="5">GDMcom GmbH Service KGT Nord   Ketzin</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td>Stk 1109</td><td>1,00</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td>Stk 1109 (a.B.)</td><td>1,00</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td>Stk 1109 (stillg.)</td><td>1,00</td></tr> <tr> <td>Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör</td><td></td><td colspan="3">(Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren</td></tr> </tbody> </table>	Anlagentyp	Eigentümer	Anlagen-kennzeichen	Schutz-streifen-breite (in m)	Zuständig	Telekom-munikati-onsanlagen (ggf. in Kabelfortschutz-rohranlage)	ONTRAS	Stk 1101	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Nord   Ketzin			Stk 1109	1,00			Stk 1109 (a.B.)	1,00			Stk 1109 (stillg.)	1,00	Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör		(Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren			<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Auf das Vorliegen der genannten Anlagen wird in der Begründung bereits hingewiesen.</p> <p><b>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</b> Keine</p>
Anlagentyp	Eigentümer	Anlagen-kennzeichen	Schutz-streifen-breite (in m)	Zuständig																										
Telekom-munikati-onsanlagen (ggf. in Kabelfortschutz-rohranlage)	ONTRAS	Stk 1101	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Nord   Ketzin																										
		Stk 1109	1,00																											
		Stk 1109 (a.B.)	1,00																											
		Stk 1109 (stillg.)	1,00																											
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör		(Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren																												

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte den anliegenden Planunterlagen. Bestandsunterlagen zu o.g. stillg. Anlagen liegen uns nicht vor. Deren ungefähre Lage entnehmen Sie bitte beiliegender Übersichtskarte bzw. dem Planwerk evtl. angrenzender, in Betrieb befindlicher Anlagen.</p> <p>Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.</p> <p>Zum geplanten Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Als Fernleitungsnetzbetreiber erfüllt die ONTRAS mit den o.g. Ferngasleitungen den Auftrag der öffentlichen Gasversorgung. Die Integrität der Leitungen und Anlagen ist die Grundvoraussetzung für die Versorgungssicherheit der Bevölkerung aber auch den sicheren Betrieb des Hochdrucknetzes gemäß § 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV).</li> <li>2. Somit dürfen im Schutzstreifen sowie in Näherung dazu für die Dauer des Bestehens der ONTRAS Anlagen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der ONTRAS-Anlagen vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.</li> <li>3. Die o.g. Anlagen sind als unterirdisch verlegtes „Steuerkabel 1109 für Ferngasleitungen (Fernmeldekabel)“ teilweise in Ihrer Planzeichnung eingetragen.</li> </ol> <p>Wir gehen von einer lagerichtigen Übernahme bereits bereitgestellter Daten aus.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Planzeichnung und die Begründung enthalten bereit entsprechende Hinweise.</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Zugleich wird die ONTRAS Gastransport GmbH in der Begründung zum o.g. Bebauungsplan als deren Eigentümerin/Betreiberin genannt.</p> <p>4. Vor dem Hintergrund, dass das in der Planzeichnung zum o.g. Bebauungsplan verzeichnete ONTRAS Steuerkabel Stk 1109 im Rahmen einer inzwischen realisierten Umverlegung teilweise stillgelegt wurde, bitten wir jedoch um eine entsprechende Korrektur der Bezeichnung.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p><b>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</b></p> <p>Die Bezeichnung und Beschreibung des Steuerkabels Stk 1109 wird auf der Planzeichnung und in der Begründung aktualisiert.</p>
		<p>5. In diesem Zusammenhang bitten wir ebenso um einen Vervollständigung der Planzeichnung um den neuen Verlauf des aktiven ONTRAS Steuerkabels Stk 1109 entlang der südlichen Seite des Kuhdamwegs sowie des innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs zum o.g. Bebauungsplan nordöstlich gelegenen Wirtschaftswegs.</p> <p>6. Hierfür können erneut digitale Bestandsdaten zur Verfügung gestellt werden, die Sie nach Unterzeichnung und Rücksendung der beiliegenden Nutzungsvereinbarung an <a href="mailto:leitungsauskunft@gdm-com.de">leitungsauskunft@gdm-com.de</a> erhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p><b>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</b></p> <p>Der Verlauf des Steuerkabels Stk 1109 wird auf der Planzeichnung vervollständigt.</p>
		<p>7. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen folgende Interessenberührungen:</p> <p><input type="checkbox"/> Lage/Verlauf des ONTRAS Steuerkabels Stk 1109 innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 "Gewerbegebiet Wustermark Nord", Teil 1</p> <p>sich daraus ableitend:</p> <p>a) Lage/Verlauf des ONTRAS Steuerkabels Stk 1109 innerhalb von als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzten Flächen</p> <p>b) Lage/Verlauf des ONTRAS Steuerkabels Stk 1109 innerhalb von als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün/SG festgesetzten Flächen hier insbesondere auch inner-</p>	<p>Kenntnisnahme, der Verlauf des Steuerkabels ist bereits Bestandteil der Planzeichnung und wird hinsichtlich der erfolgten Umverlegung aktualisiert. Auf die Leitungsschutzanweisung und die Anforderungen des Stellungnehmers wird in der Begründung hingewiesen.</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>halb – i.R.v. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen</p> <p><input type="checkbox"/> Lage/Verlauf des ONTRAS Steuerkabels Stk 1101 innerhalb von als planexterne Kompensation geplanten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 "Gewerbegebiet Wustermark Nord", Teil 1, gelegen sich daraus ableitend:</p> <p>c) Lage/Verlauf des ONTRAS Steuerkabels Stk 1101 innerhalb der zu einer Realisierung vorg. Maßnahmen vorgesehenen Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 13 E „Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland“ sowie</li> <li>- 15 E „Anlage mittelwertiger Biotope“</li> </ul> <p>8. Zur weiteren Information und Berücksichtigung bitten wir insbesondere um die Beachtung der Abschnitte II. „Erkundigungspflicht und Zustimmungsverfahren“ sowie III. „Technologische Schutzbestimmungen“ der beiliegenden Schutzanweisung.</p> <p>9. Mit Bezug auf die unter Punkt 7. a) genannte Interessenberührung verweisen wir auf Abschnitt III./2. „Bauzeitliche und dauerhafte Überfahrungen“ der vorg. Schutzanweisung.</p>	
		<p>10. Mit Blick auf die geplante Entwässerung und Versickerung des auf den Verkehrsflächen anfallenden Regenwassers über Mullen/Sickerrohre weisen wir darauf hin, dass diese so zu planen und zu realisieren sind, dass eine Vernässung des Schutzstreifens des ONTRAS Steuerkabels Stk 1109 dauerhaft ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p><b>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</b></p> <p>In der Begründung wird bei der Erläuterung des Hinweises Nr. 5 die Anforderung hinsichtlich Vernässung des Schutzstreifens des Steuerkabels Stk 1109 ergänzt.</p>
		<p>11. Mit Bezug auf die unter den Punkten 7. b) und c) genannten Interessenberührungen weisen wir darauf hin, dass Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</p>	<p>Kenntnisnahme, die Ausführungen sind bereits Bestandteil der Begründung zu Hinweis Nr. 5.</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>im Bereich des Schutzstreifens so zu gestalten sind, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtfrei ist.</p> <p>Niveauänderungen des Geländes oder Anpflanzungen im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind unzulässig.</p> <p>12. Mit Verweis auf Abschnitt III./6. „Pflanzungen“ der vorg. Schutzanweisung ist i.R.v. Pflanzungen ein lichter Mindestabstand von 2,50 m zu den o.g. ONTRAS Steuerkabeln einzuhalten ist.</p> <p>13. Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften der vorg. Schutzanweisung möglich.</p> <p>14. In Ergänzung weisen wir darauf hin, dass neben der beiliegenden Schutzanweisung sämtliche mit Bezug auf das o.g. Verfahren erfolgten Auflagen und Hinweise unserer unter der übergreifenden Reg.-Nr. 14098/19 geführten Stellungnahmen – sofern inzwischen planerisch nicht überholt – weiterhin ihre volle Gültigkeit besitzen und somit ebenfalls zu beachten bzw. einzuhalten sind.</p> <p>15. Damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden, sind jegliche Planungen (einschl. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) im Bereich der Anlagen rechtzeitig, über das BIL Leitungsauskunftsportal, abzustimmen.</p> <p>16. Die Abstimmung zur Ausführung jeglicher Arbeiten hat so zu erfolgen, dass durch den Bauausführenden über das BIL-Portal die verschiedenen Arbeiten rechtzeitig – also mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn – mit den Ausführungsunterlagen zur Stellungnahme einzureichen sind.</p> <p>17. Der Vorhabenträger/Bauherr/das ausführende Unternehmen ist auf diese Regelungen und Auflagen hinzuweisen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. Die Hinweise werden in der Ausführungsplanung in die Planungen eingestellt. Es erfolgen auch in diesem Rahmen weiterhin laufende Abstimmungen mit der ONTRAS Gastransport GmbH bzw. der GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH zur Verlegung von Anlagen. Die Medien und Leitungen wurden bereits umverlegt. Für alle vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Schutzstreifenbereich von ONTRAS-Anlagen ist die Schutzanweisung der ONTRAS zu beachten.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>18. Änderungen am 3. Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 "Gewerbegebiet Wustermark Nord", Teil 1, der Gemeinde Wustermark mit Stand vom 06.06.2025 sind uns zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>19. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/dem Verfahren zu beteiligen.</p>	
		<p>Anlagen/mitgeltende Unterlagen:</p> <p>Digitale Daten - Nutzungsvereinbarung</p> <p>Leitungsschutzanweisung</p> <p>Anlagen/Pläne:</p> <p>Übersichtskarte</p> <p>Grundriss STK 1101 17</p> <p>Grundriss STK 1109 4 - 7</p>	Kenntnisnahme
20	Deutsche Telekom Technik GmbH	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
21	DNS:NET Internet Service GmbH Team Leitungsauskunft Vom 29.08.2025	<p>In dem Baugebiet befinden sich Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET mit den zugehörigen Anlagen. Diese Leitungen und Anlagen dürfen weder beschädigt, überbaut oder anderweitig gefährdet werden. Bitte beachten Sie den beigefügten Lageplan und die Kabelschutzanweisung.</p> <p>Bei Bedarf senden wir Ihnen auch die Bohrprotokolle mit den genauen Angaben von Bohrtiefen zu. Da die Dateigröße jedoch die Sende- und Empfangskapazitäten übersteigt, stellen Sie bitte eine separate Anfrage mit Angabe der Ticketnummer 1826958.</p> <p>Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitungsauskunft (4x)</li> </ul>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		Kabelschutzanweisung	
22	Vodafone GmbH	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
23	PRIMAGAS Energie GmbH Vom 10.09.2025	<p>hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden.</p> <p>Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.</p>	Kenntnisnahme
24	Tyczka Energy GmbH Vom 10.09.2025	<p>die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privatem (nicht öffentlichen) Raum.</p> <p>Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum.</p> <p>Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.</p>	Kenntnisnahme
25	1&1 Versatel Deutschland GmbH	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
26	Rübsamen Windenergie GmbH	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
27	Tele Columbus Gruppe	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
28	Wasserstraße- und Schiffahrtsamt Spree-Havel	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
<b>Nachbargemeinden</b>			
N1	Gemeinde Brieselang Vom 26.08.2025	Mit der erneuten Beteiligung zum o.g. B-Plan werden keine Belange der Gemeinde Brieselang berührt.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		Ich bitte Sie dessen ungeachtet um weitere Beteiligung im Verfahren.	
N2	Gemeinde Dallgow-Döberitz	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
N3	Stadt Falkensee Vom 17.09.2025	<p>Geplant ist die Verbreiterung der Kuhdammbrücke über den Havelkanal, von einer ein- in eine zweispurige Nutzung, sowie der Ausbau des Kuhdammwegs, zur Schaffung einer dritten, leistungsfähigen Verkehrsanbindung an das Güterverkehrszentrum Berlin West Wustermark (GVZ). Die Änderung dient der Schaffung eines leistungsfähigen Anschlusses an die L 202.</p> <p>Die verkehrlichen Auswirkungen auf die Stadt Falkensee wurden im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung ausreichend untersucht mit dem Ergebnis, dass aus dem Ausbau des Kuhdammweges und der L 202 selbst kein zusätzliches erhebliches Verkehrsaufkommen resultieren wird, was über eine Belastungszunahme als Folge der Vermarktung der gewerblichen Flächen, die im Wesentlichen aus der Inanspruchnahme bereits bestehender Planungsrechte entstehen, hinausgehen dürfte.</p> <p>Im Rahmen der Trägerbeteiligung teile ich Ihnen mit, dass die Stadt Falkensee davon ausgeht dass die verkehrlichen Belange somit ausreichend berücksichtigt wurden.</p> <p>Ich bitte Sie um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	Kenntnisnahme
N4	Stadt Ketzin / Havel	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
N5	Stadt Nauen Vom 26.08.2025	im Rahmen der Trägerbeteiligung zu o.g. Bebauungsplan der Gemeinde Wustermark teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Nauen nicht berührt werden.	Kenntnisnahme
N6	Landeshauptstadt Potsdam Vom 23.09.2025	Die Landeshauptstadt Potsdam hat keine Anregungen zur vorgelegten Planung.	Kenntnisnahme
<i>Ende</i>			

#### **4. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Einzelnen**

**keine**